



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

### Kontrollgebührentarif 2018 gemäß DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007 und MOG 2007 - KGT 2018

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, SaatG 1997, VNG 2007, MOG 2007 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, idgF und § 24 Marktordnungsgesetz BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, des Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 idgF**, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Werden die Gebühren über Aufforderung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,-. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Überwachung und Kontrolle notwendig, die nicht im KGT 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen



den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen.

(5) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Normunterworfenen spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon die jeweils zuständige Behörde und/oder der Normunterworfene in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs 15 GESG Einnahmen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit.

**§ 3** Der Kontrollgebührentarif 2018 (KGT 2018) tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des KGT 2018 tritt der Kontrollgebührentarif 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

## Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	111,10
01008	<b>Anteilige Anfahrtspauschale</b> bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	68,70
01009	<b>Anteilige Anfahrtspauschale</b> bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	50,90
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00



01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

### Gebühren Kontrollgebührentarif 2018

Code-Nr.		Gebühr in €
<b>1</b>	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 idgF im Falle einer <b>Anzeige</b> (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung) je festgestellter Verwaltungsübertretung	
12010	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme, sofern nicht Code-Nr.12015 zur Anwendung kommt	123,90
12015	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	161,80
12011	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche und schriftliche Folgetätigkeiten	275,30
12012	Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort	123,90
12013	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	413,00
12014	Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	413,00
<b>2</b>	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Marktordnungsgesetz 2007 und des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer <b>Beanstandung, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Absehen einer Anzeige</b> je Zuwiderhandlung (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12020	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, sofern nicht Code-Nr. 12016 zur Anwendung kommt	61,90
12016	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort	80,90
12021	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, fachspezifische und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	137,70

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**